

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 27

22. Dezember 2017

46. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Immissionsschutzgesetz; Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Genehmigung der Wesentlichen Änderung der bestehenden Ziegelei auf dem Grundstück Fl. Nr. 247, Gemarkung Schwarzach, Markt Schwarzach durch Erneuerung der RTO und Betrieb der Anlage in geänderter Form durch die Firma Tonwerk Venus GmbH & Co.KG, Ziegeleistr. 1, 94374 Schwarzach	161/162
2.	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Kieswerk Loham GmbH & Co. KG, Voglarn 13, 94081 Fürstzell-Voglarn, auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses und der wasserrechtlichen Gestattungen für den Kiesabbau im Trockenverfahren mit Wiederverfüllung auf den Grundstücken Flur Nrn. 1004 – 1006, Gemarkung und Gemeinde Mariaposching, Landkreis Straubing-Bogen - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	162
3.	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Einleiten von Niederschlagswasser aus der Gittensdorfer Straße, 94359 Loitzendorf in den Kagergraben sowie Ausbau des Kagergrabens durch die Gemeinde Loitzendorf, in der VG Stallwang, Straubinger Straße 18, 94375 Stallwang, Landkreis Straubing-Bogen - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	163

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

4.	<p>Beteiligungsbericht 2016; Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts (Beteiligungsbericht 2016) wurde dem Kreistag in seiner Sitzung am 11.12.2017 vorgelegt. Der Landkreis weist gem. Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung darauf hin, dass der Beteiligungsbericht für das Jahr 2016 im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Zimmer 119, für jedermann zur Einsicht aufliegt.</p>	163
5.	<p>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ort Metting in den Hausmettinger Bach und in zum Hausmettinger Bach führende Wiesengräben sowie einer Plangenehmigung für den Ausbau des Hausmettinger Bachs durch die Gemeinde Leiblfing, Landkreis Straubing-Bogen - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung</p>	164

**Immissionsschutzgesetz;
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag auf Genehmigung der Wesentlichen Änderung der bestehenden Ziegelei auf dem Grundstück Fl. Nr. 247, Gemarkung Schwarzach, Markt Schwarzach durch Erneuerung der RTO und Betrieb der Anlage in geänderter Form durch die Firma Tonwerk Venus GmbH & Co.KG, Ziegeleistr. 1, 94374 Schwarzach

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

B E K A N N T G A B E:

Die Fa. Tonwerk Venus GmbH & Co.KG hat am 20.11.2017 die Wesentliche Änderung der bestehenden Ziegelei auf dem Grundstück Fl. Nr. 247, Gemarkung Schwarzach durch die Erneuerung der RTO und Betrieb der Anlage in der geänderten Form beantragt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 2.6.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das o.g. Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Merkmale des Vorhabens

Die bestehende, ca. 20 Jahre alte Regenerative Thermische Oxidation (RTO) soll erneuert und zusätzlich mit einer Wärmerückgewinnung ausgestattet werden. Die Anlage wird am Standort der bisherigen RTO aufgestellt. Für das Vorhaben ist eine geringfügige zusätzliche Flächenversiegelung von 40 m² notwendig. Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen nicht, bei bestimmungsmäßigen Betrieb werden die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte deutlich eingehalten. Durch die Erneuerung der Anlage kommt es zu erheblichen Verbesserungen, die Störungshäufigkeiten sowie die CO₂-Emissionen werden reduziert.

Die Ziegelei Venus liegt im Außenbereich. Die nächste Wohnbebauung liegt – bezogen auf den Kamin – 70 m westlich (Wohnbebauung an der Ziegeleistraße im Außenbereich), 125 m südlich (landwirtschaftliches Anwesen Edenhofer im Außenbereich) sowie 280 m nördlich (Wohnhaus am Ortsrand von Schwarzach). Der Standort wird gewerblich genutzt.

Es sind keine denkmalschutzrelevanten Standorte betroffen.

Am Anlagenstandort befindet sich kein Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Risikogebiet nach Art. 73 Abs. 1 WHG und kein Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG.

Es befinden sich keine naturschutzfachlich relevanten Schutzgebiete (wie z.B. ein Natura 2000 Gebiet, etc.) im Umgriff der Anlage.

Ebenso keine Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG hat somit ergeben, dass keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Straubing, 21.12.2017
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz

Denk

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Kieswerk Loham GmbH & Co. KG, Voglarn 13, 94081 Fürstenzell-Voglarn, auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses und der wasserrechtlichen Gestattungen für den Kiesabbau im Trockenverfahren mit Wiederverfüllung auf den Grundstücken Flur Nrn. 1004 – 1006, Gemarkung und Gemeinde Mariaposching, Landkreis Straubing-Bogen
- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Straubing, 22.12.2017
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Roth

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Einleiten von Niederschlagswasser aus der Gittensdorfer Straße, 94359 Loitzendorf in den Kagergraben sowie Ausbau des Kagergrabens durch die Gemeinde Loitzendorf, in der VG Stallwang, Straubinger Straße 18, 94375 Stallwang, Landkreis Straubing-Bogen
- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Straubing, 22.12.2017
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Roth

Beteiligungsbericht 2016

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts (Beteiligungsbericht 2016) wurde dem Kreistag in seiner Sitzung am 11.12.2017 vorgelegt. Der Landkreis weist gem. Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung darauf hin, dass der Beteiligungsbericht für das Jahr 2016 im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Zimmer 119, für jedermann zur Einsicht aufliegt.

Straubing, 20.12.2017
Landratsamt Straubing-Bogen
- Finanzverwaltung-
gez.

Raml

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ort Metting in den Hausmettinger Bach und in zum Hausmettinger Bach führende Wiesengräben sowie einer Plangenehmigung für den Ausbau des Hausmettinger Bachs durch die Gemeinde Leiblfing, Landkreis Straubing-Bogen

- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Straubing, 22.12.2017
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Roth